

RS Vwgh 1994/12/20 94/04/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §28 Abs1 Z1;

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

GewO 1994 §28 Abs2;

GewO 1994 §28 Abs6;

Rechtssatz

Das erforderliche Vorhandensein gewerblich orientierter Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen kann durch nicht auf eine Gewerbeausübung oder eine sonstige, den Bestimmungen der Befähigungsnachweisverordnung entsprechende Tätigkeit bezogene Erfahrungen des täglichen Lebens allein nicht ersetzt werden (Hinweis E 18.4.1989, 88/04/0235).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040230.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at